

Satzung des Vereins "Reef Guardian"

vom 01.03.2020

§ 1 Name, Begriff, Sitz

Der Verein Reef Guardian ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Mitgliedern, um den Schutz der maritimen Flora und Fauna insbesondere in und um Korallenriffe zu fördern.

Korallenriffe gelten als Ursprung marinen Lebens. Ihr Schutz ist für die Aufrechterhaltung der maritimen Ökosysteme von herausragender Bedeutung.

Der Verein Reef Guardian hat seinen Sitz in Leipzig. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister Leipzig trägt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (kurz: e. V.).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Vordergründiger Zweck des Vereins Reef Guardian ist der Umweltschutz im Sinne von § 52 Abs. 2 AO, Punkt 8. Zu diesem Zweck führt der Verein Maßnahmen durch, um die ökologische Bedeutung intakter Korallenriffe hervorzuheben.

Darüber hinaus wird der Verein Reef Guardian Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 AO, Punkt 15, realisieren. Dazu initiiert oder beteiligt sich der Verein an konkreten Projekten zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzes in Gebieten mit Korallenriffen. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck im Sinn von § 58 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere Körperschaft zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 Grundsätze

Der Verein Reef Guardian ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verein Reef Guardian.

Mittel des Verein Reef Guardian dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Der Verein Reef Guardian ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein Reef Guardian verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Verein Reef Guardian sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen, insbesondere zur Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über angenommene und abgelehnte Aufnahmeanträge berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich um den Schutz von Korallenriffen bzw. der maritimen Flora und Fauna besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur zum 31.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen.

Bleibt ein Mitglied die Beiträge eines Kalenderjahres trotz schriftlicher Erinnerung bis zum 31.3. des Folgejahres schuldig, erlischt die Mitgliedschaft automatisch zum 1.4. des Folgejahres.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden,

wenn das Mitglied Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per E-Mail dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu erheben. Die Höhe, die Zahlungsmodalitäten sowie die Fälligkeiten des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in der Gebührenordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung kann in der Beitragsordnung auch eine Aufnahmegebühr festlegen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei zu stellen und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane des Vereins Reef Guardian sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des jährlichen Haushaltplans,
- Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- Ernennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.

Die ordentliche MV findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit zu Ende des ersten Quartals des Jahres.

Die MV sind vom Vorstand per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens vier Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die

Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Die MV ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wahlen finden unter Verantwortung eines durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiters in offener Abstimmung statt. In geheime Wahl in schriftlicher Form wird durchgeführt, wenn dies von mehr als drei anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

Von der MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollverantwortlichen sowie dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche MV ist durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn es mind. 1/4 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Ablauf und Abstimmung regeln sich analog § 9 der Satzung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins Reef Guardian setzt sich zusammen aus der/ dem

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeisterin/ Schatzmeister.

Der Vorstand wird durch die MV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Mitgliedern anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ per Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insb. die

- Vorbereitung/ Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der MV,

- Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplans, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung.

§ 12 Rechtsvertretung

Der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein Reef Guardian allein. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nur im Falle einer sachbezogenen und zeitlich begrenzten Bevollmächtigung, die in schriftlicher Form von den übrigen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet ist.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dafür bedarf es einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere im Sinne von § 52 Abs. 2 AO steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes oder der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstände des Vereins Reef Guardian.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese von der Gründungsversammlung des Vereins am 1. März 2020 verabschiedete Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Beschlossen in Leipzig am 01.03.2020